

Nach Stellungnahme und Beschlussfassung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 10.08.2015 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 01.09.2015 die Geschäftsordnung der Fakultätsstudienkommission der Medizinischen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1, Satz 2 und 3, § 63 b Satz 3 NHG i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591).

Geschäftsordnung der Studienkommission der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen

§ 1 Studienkommission

(1) An der Medizinischen Fakultät wird eine Fakultätsstudienkommission gemäß § 16 Grundordnung gebildet. Die Mitglieder der Studienkommission sowie deren jeweilige Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Die Studienkommission befasst sich mit allen Studiengängen, die an der Medizinischen Fakultät vertreten sind – auch solche die an der Med. Fakultät künftig eingerichtet werden bzw. für die die Federführung bei der Medizinischen Fakultät liegt.

Es handelt sich derzeit um folgende Studiengänge:

Studiengang der Humanmedizin

Studiengang der Zahnmedizin

Molekularmedizinisches Studienprogramm

Masterstudiengang Cardiovascular Science

(3) Die Studienkommission kann für die Bearbeitung bestimmter Themen unabhängig von den Ständigen Ausschüssen Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Zusammensetzung der Studienkommission

Die Studienkommission setzt sich aus 7 Mitgliedern der Lehrenden und 7 Mitgliedern der Studierenden der Medizinischen Fakultät sowie dem oder der Vorsitzenden zusammen. Für

jedes Kommissionsmitglied bestimmt der Fakultätsrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die vorklinischen und klinischen Hochschullehrer sowie Hochschullehrer, die den Studiengang Molekulare Medizin und den Studiengang Cardiovascular Science vertreten sollen gleichmäßig vertreten sein. 2 Mitglieder der Lehrenden soll der Mitarbeitergruppe (§ 16 Abs. 2 Ziffer 2 NHG) angehören. Bei der Wahl der Studierenden sollten Studierende möglichst aller an der Medizinischen Fakultät vertretenen Studienfächer berücksichtigt werden.

§ 3 Vorsitz und Wahl der Mitglieder

Den Vorsitz führt die Studiendekanin/der Studiendekan ohne Stimmrecht. Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie deren jeweilige Vertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt zwei Jahre. Eine erneute Wahl ist möglich.

§ 4 Ständige Ausschüsse der Studienkommission

(1) Die Studienkommission wird in ihren Aufgaben durch die Ständigen Ausschüsse der Studienkommission unterstützt. Ständige Ausschüsse werden gebildet für den vorklinischen Studienabschnitt, den klinischen Studienabschnitt des Studienganges Humanmedizin, die Zahnmedizin, das Molekularmedizinische Studienprogramm sowie für den Masterstudiengang Cardiovascular Science.

(2) Die Ständigen Ausschüsse bestehen bei dem Studiengang Humanmedizin aus jeweils 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren bzw. bei den anderen Studiengängen aus jeweils 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren, aus 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiter nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 NHG und aus 2 Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse sowie deren Vertretungen werden durch den Fakultätsrat gewählt. Ein Mitglied der Gruppe der Professoren übernimmt den Vorsitz mit Stimmrecht. Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird durch den Fakultätsrat bestimmt.

Die §§ 5 bis 13 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse dem Studiendekan berichten.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende der jeweiligen Ständigen Ausschüsse sind ständige Gäste in der Sitzung der Studienkommission und können in den von ihnen vertretenen Studiengänge betreffenden Angelegenheiten beratend eingebunden werden.

§ 5 Einberufung, Leitung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Studienkommission beruft die Sitzungen der Studienkommission in der Vorlesungszeit ein und leitet sie. Eine Beschränkung der Redezeit oder der Anzahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann vom Studiendekan beschlossen werden.

(2) Die Studienkommission tagt bei Bedarf in der Vorlesungszeit. Die Studienkommission muss mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Die ständigen Ausschüsse tagen bei Bedarf.

§ 6 Einberufungsfrist

Die Studienkommission ist mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge und Anmeldungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Studienkommission spätestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form dem Studiendekan vorgelegt werden; etwaige Unterlagen sind beizufügen.

§ 7 Befangenheit

Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Angelegenheiten oder die eines Angehörigen betreffen oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen. In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 8 Eröffnung der Sitzung

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Studienkommission fest. Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen, kann nur zum Beginn der Sitzung schriftlich

oder mündlich erhoben werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Studienkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder unter Beachtung der Regelungen zu § 10 der Geschäftsordnung.

(2) Anschließend ist über die Tagesordnung zu beschließen.

§ 9 Protokoll

(1) Der Verlauf der Sitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird mit der Einladung versandt.

(2) Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung ist in der Regel in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe (Gruppe der Lehrenden und Gruppe der Studierenden) anwesend ist.

§ 11 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Zahl der Ja – Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

(2) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(4) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(5) Eine Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden sollen.

(6) Die Studienkommission fasst Beschlüsse soweit eine Zuständigkeit gegeben ist und leitet diese gemäß § 45 NHG **als Empfehlung** über den Studiendekan an den Vorstand für Forschung und Lehre zugleich Dekan der Med. Fakultät an das zuständige Gremium (Fakultätsrat) weiter. Die Beschlüsse der Studienkommission sind für den Fakultätsrat nicht bindend. In Angelegenheiten der Lehre oder des Studiums hat der Fakultätsrat vor seiner Beschlussfassung die Studienkommission anzuhören.

12 Öffentlichkeit

(1) Die Studienkommission tagt nichtöffentlich. Gäste können bei Bedarf ausnahmsweise eingeladen werden; die Einladung erfolgt durch den Studiendekan. Die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der jeweiligen Kommissionsmitglieder können nur an den Sitzungen im Stellvertretungsfalle teilnehmen.

(2) Tagesordnungen, Empfehlungen an den Fakultätsrat und Beschlüsse der Studienkommission sind anonymisiert in der darauffolgenden Fakultätsratssitzung bekanntzugeben.

§ 13 Ergänzende Anwendung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, sind die Grundordnung Universität sowie die Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Fakultätsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilunge in Kraft. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu genehmigen.